

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Aufgrund des § 27 Abs. 12 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2011, wird verordnet:

§ 1

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B 544,74 Euro und in der Beitragsgruppe C 217,87 Euro pro Jahr.

§ 2

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

a) in der Ortsklasse I	65,41 Euro
b) in der Ortsklasse II	48,99 Euro
c) in der Ortsklasse III	32,64 Euro
d) in der Ortsklasse IV	16,32 Euro

§ 3

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ²	54,38 Euro
b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	76,22 Euro
c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	109,00 Euro
d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	141,53 Euro
e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ²	174,30 Euro
f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ²	217,87 Euro.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. 10/2013, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 27 Abs. 12 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. hat die Landesregierung die Wertbeständigkeit der in § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz erster Satz bezeichneten Höchstbeiträge jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern, sowie die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages (§ 27 Abs. 2 leg. cit.), des pauschalierten Tourismusförderungsbeitrages für Privatzimmervermieter (§ 27 Abs. 5 leg. cit.) und der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen (§ 28 Abs. 5 leg. cit.) zu ändern.

Ziel:

Wertanpassung der in § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz erster Satz bezeichneten Höchstbeiträge sowie der Höhe des Tourismusförderungsbeitrages (§ 27 Abs. 2 leg. cit.), des pauschalierten Tourismusförderungsbeitrages für Privatzimmervermieter (§ 27 Abs. 5 leg. cit.) und der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen (§ 28 Abs. 5 leg. cit.)

Inhalt:

Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Tourismusabgaben werden infolge der erforderlichen Indexanpassung um 5.1% erhöht.

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Mittel zur Tourismusförderung werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Zu den Tourismusabgaben zählen die Ortstaxen, Tourismusförderungsbeiträge und die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen.

Neben der Ortstaxe, die von den Gästen zu entrichten ist, ist von den Unternehmern, die im § 3 Abs. 6 und 7 des Bgld. Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. genannt sind, zufolge § 27 leg. cit. ein Tourismusförderungsbeitrag zu entrichten. Die Beitragsleistung ist für die im Anhang des Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen der Unternehmer (A,B,C) anzuwenden. Dabei ist eine Staffelung in der Art vorgesehen, dass diejenigen Unternehmer, denen die Leistungen der Tourismusförderung am meisten zu Gute kommen, dementsprechend höhere Beiträge zur Tourismusförderung zu leisten haben. In den jeweiligen Ortsklassen sind verschiedene Beitragsleistungen festgelegt.

Von den Privatzimmervermietern ist der Tourismusförderungsbeitrag in Form eines jährlichen Pauschalbeitrages zu entrichten. In den jeweiligen Ortsklassen sind verschiedene Beitragsleistungen festgelegt.

Für Ferienwohnungen ist in § 28 leg. cit. eine Tourismusabgabe für Ferienwohnungen vorgesehen. Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit pro Jahr richtet sich nach der verbauten Fläche der jeweiligen Wohnung. Abgabepflichtiger ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer.

Die Tourismusförderungsbeiträge werden zwischen den örtlichen Tourismusverbänden, den Regionalverbänden sowie dem Landesverband Burgenland Tourismus aufgeteilt und sind für tourismusfördernde Zwecke zu verwenden, sodass dadurch die Attraktivität des Burgenlandes als Tourismusland erhöht wird. In diesem Zusammenhang ist auch die große regionale Bedeutung des Tourismus für Arbeitsplätze und Wertschöpfung zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 12 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. hat die Landesregierung die Wertbeständigkeit der in § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz erster Satz bezeichneten Höchstbeiträge jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern, sowie die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages (§ 27 Abs. 2 leg. cit.), des pauschalierten Tourismusförderungsbeitrages für Privatzimmervermieter (§ 27 Abs. 5 leg. cit.) und der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen (§ 28 Abs. 5 leg. cit.) zu ändern.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 1992 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die letzte Erhöhung der Tourismusabgaben wurde aufgrund des für Feber 2011 verlaublichen Verbraucherpreisindex mit Wirkung per 01.01.2013 (LGBI. Nr. 10/2013) durchgeführt (Indexzahl für Feber 2011: 169,4). Eine mehr als 5%-ige Steigerung des Verbraucherpreisindex ist gegenüber Feber 2011 erstmals im Oktober 2012 errechnet worden (Indexzahl für Oktober 2012: 178,1), und zwar um 5,1%.

Entwicklung VPI 86:

Monat	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Jänner	155,2	160,3	162,2	164,2	168,3	172,9	177,6
Februar	155,7	160,7	162,9	164,5	169,4	173,8	178,1
März	156,5	161,9	163,2	166,4	171,4	175,6	179,6
April	157,2	162,4	163,5	166,8	172,3	176,3	179,8
Mai	157,7	163,5	163,9	167,0	172,4	176,1	180,1
Juni	157,8	163,9	163,8	167,0	172,4	176,3	
Juli	157,8	163,8	163,3	166,4	172,1	175,8	
August	157,7	163,5	163,9	166,7	172,4	176,3	
September	158,0	163,9	164,1	167,1	173,1	177,8	
Oktober	158,9	163,8	164,1	167,6	173,3	178,1	
November	159,7	163,3	164,4	167,4	173,4	178,3	
Dezember	160,9	163,0	164,7	168,5	173,8	178,6	
Ø	157,8	162,8	163,7	166,6	172,0	176,3	

Quelle: Statistik Austria

Die wertgesicherten Abgaben sind daher nunmehr mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 um 5,1 % zu erhöhen.

In der folgenden Tabelle wird die erforderliche Wertanpassung errechnet:

Berechnung der Erhöhung	LGBL 10/2013	5,1%	Berechnung NEU
<i>Höchstbeiträge des TFB Beitragsgruppe B</i>	518,31	26,43	544,74
<i>Höchstbeiträge des TFB Beitragsgruppe C</i>	207,30	10,57	217,87
<i>TFB für Privatzimmer</i>			
OKL I	62,24	3,17	65,41
OKL II	46,61	2,38	48,99
OKL III	31,06	1,58	32,64
OKL IV	15,53	0,79	16,32
<i>Tourismusabgabe für FeWo</i>			
verbaute Fläche bis 30 m ²	51,74	2,64	54,38
verbaute Fläche 30-50 m ²	72,52	3,70	76,22
verbaute Fläche 50-70 m ²	103,71	5,29	109,00
verbaute Fläche 70-100 m ²	134,66	6,87	141,53
verbaute Fläche 100-130 m ²	165,84	8,46	174,30
verbaute Fläche mehr als 130 m ²	207,30	10,57	217,87

Hinweis: für die Beitragsgruppe A ist gem. § 27 Abs. 2 Bgl. Tourismusgesetz kein Höchstbeitrag vorgesehen.

Gem. § 27 Abs. 12 Bgl. Tourismusgesetz 1992 unterliegen der Wertanpassung die Höchstbeiträge der Beitragsgruppen B und C (in der Gruppe A ist kein Höchstbeitrag vorgesehen) jedoch nicht Promillesätze.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 werden die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 für die Beitragsgruppen B und C auf Grund der erforderlichen Indexanpassung neu festgesetzt.

Zu § 2:

In § 2 werden die Tourismusförderungsbeiträge für Privatzimmervermieter gegliedert nach Ortsklassen auf Grund der erforderlichen Indexanpassung neu festgesetzt.

Zu § 3:

In § 3 werden die Tourismusabgaben für Ferienwohnungen in Abhängigkeit von der verbauten Fläche auf Grund der erforderlichen Indexanpassung neu festgesetzt. Die verbaute Fläche bezieht sich hierbei nicht auf das Gebäude sondern auf die jeweilige (einzelne) Wohnung.

Zu § 4:

Die Wertanpassung hat zufolge § 27 Abs. 12 des Tourismusgesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres zu erfolgen.